

Gelbe Erläuterungsbücher

Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG

Kommentar

von

Christian Deckenbrock, Prof. Dr. Martin Hessler, Wolfgang Dötsch, Dr. Borbála Dux, Dr. Melanie Rillig, Dirk Seichter

4. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 57060 5

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

B. Tatbestandsvoraussetzungen

§ 4 RDG beansprucht Geltung für **alle auf der Grundlage des RDG erbrachten Rechtsdienstleistungen** unabhängig davon, ob der Dienstleistungserbringer sich auf § 5 RDG, die §§ 6–8 RDG oder auf § 10 RDG berufen kann (Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller Rn. 2; Hessler/Prütting/Weth Rn. 23; Hessler/Deckenbrock S. 56; siehe auch BT-Drs. 16/3655, 51: „den allgemeinen, für das gesamte RDG geltenden Grundsatz“; anders zu § 6 RDG Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 12). Auf **Erlaubnistatbestände außerhalb des RDG** kann § 4 RDG ebenfalls anwendbar sein, soweit sich aus der spezialgesetzlichen Vorschrift nicht eine vorrangige strengere oder großzügigere Regelung von Interessenkonflikten ergibt.

I. Rechtsdienstleistung

§ 4 RDG verbietet unter den dort genannten Voraussetzungen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Insoweit knüpft die Vorschrift an die Regelung des § 2 RDG an. Voraussetzung für ein Tätigkeitsverbot ist danach eine Tätigkeit in einer **fremden Angelegenheit** (dazu § 2 RDG Rn. 19ff.). Hieran fehlt es etwa, wenn der Gläubiger seinen Schuldner rechtlich darüber aufklärt, warum der Anspruch besteht (Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 14). § 4 RDG ist deshalb nicht einschlägig, wenn der auf Zahlung in Anspruch genommene **Kfz-Haftpflichtversicherer** des Schädigers dem Geschädigten rechtliche Hinweise erteilt, welche die Honorarzahlung des Geschädigten an den von ihm mit der Feststellung der Schadenshöhe beauftragten Kraftfahrzeugsachverständigen betreffen. Denn der Rat des Versicherers an den Geschädigten, keine aus seiner Sicht nicht erstattungsfähige Zahlung an den Sachverständigen zu leisten, ist eine eigene Angelegenheit, weil der Versicherer damit rechnen muss, vom Geschädigten in Regress genommen zu werden (zum RBerG BGH NJW 2007, 3570 Rn. 20ff.; vgl. auch BGHZ 38, 71, 79ff. = NJW 1963, 441, 442f.; BGH NJW 1967, 1562, 1563). Dagegen sind Verhandlungen eines **Rechtsschutzversicherers** mit den Gegnern seiner Versicherungsnehmer über Ansprüche, für deren Durchsetzung die Versicherungsnehmer eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen. Denn Gegenstand der Verhandlungen sind nicht die vom Rechtsschutzversicherer abgedeckten Kosten der Rechtsverfolgung, sondern die Hauptansprüche der Versicherungsnehmer (BGH NJW 1961, 1113, 1114). Kein Fall unzulässiger Rechtsdienstleistung nach § 4 RDG sind dagegen bloße Auskünfte der Rechtsschutzversicherung an den Versicherungsnehmer (ausführlich zur Rechtsschutzversicherung Rn. 30f.).

§ 4 RDG greift nicht, wenn zwar eine fremdnützige Tätigkeit gegeben ist, diese aber die Schwelle des § 2 RDG nicht überschreitet (dazu § 2 RDG Rn. 33ff.). So betreffen **Rationalisierungsabkommen** zwischen Rechtsschutzversicherern und Anwälten nur Vergütungsfragen und keine Rechtsdienstleistung des Versicherers (Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 10; Grunewald/Römermann/Grunewald Rn. 23; siehe auch Einleitung Rn. 110). Ebenfalls keine Frage von § 4 RDG, sondern des Grundsatzes der freien Anwaltswahl (§ 3 Abs. 3 BRAO; §§ 127, 129 VVG) und des Wettbewerbsrechts

Eine andere unvereinbare Leistungspflicht kann auch eine **weitere Verpflichtung zur Erbringung einer Rechtsdienstleistung** sein (Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk* Rn. 12). Sofern sich diese Verpflichtung **auf dieselbe Angelegenheit** bezieht, sind beide Leistungspflichten unmittelbar miteinander verbunden (zu den Anforderungen an die Intensität des Interessenkonflikts siehe Rn. 28). Insoweit ist es grds. ohne Bedeutung, ob die Vertretung im widerstreitenden Interesse parallel oder sukzessiv erfolgt. Die Zweittätigkeit ist dem Rechtsdienstleister auch dann nach § 4 RDG untersagt, wenn die entgegenstehende andere Leistungspflicht bereits erbracht worden und das Mandat insoweit beendet ist (widersprüchlich Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk* Rn. 12). Diese Leistungspflicht wirkt nämlich schon deshalb fort, weil dem Vertrag eine nachvertragliche Pflicht immanent ist, die Interessen des Dienstleistungsempfängers auch nach Abschluss der Rechtsdienstleistung nicht zu „verraten“ (*Deckenbrock* AnwBl. 2010, 221, 228). Bedeutungslos ist, ob die kollidierende Leistungspflicht gegenüber dem Dienstleistungsempfänger oder gegenüber einem Dritten besteht (Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk* Rn. 15; Krenzler/Téubel Rn. 13; Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller Rn. 17). Im Ergebnis begründet § 4 RDG entsprechend § 43a Abs. 4 BRAO iVm § 3 Abs. 1 BORA ein **Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen** für nichtanwaltliche Rechtsdienstleister (Krenzler/Téubel Rn. 13ff.; Hessler/Deckenbrock S. 55; zur Frage, ob und inwieweit sich ein registrierter Rechtsdienstleister eines Parteivertrags gem. § 356 StGB schuldig machen kann, siehe *Deckenbrock* Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Rn. 57ff. sowie § 14 RDG Rn. 48ff.).

Darüber hinaus erfasst § 4 RDG ähnlich wie § 45 Abs. 1 BRAO auch Fälle 17 eines **Funktionswechsels**, wenn der Berater die Interessen eines Auftraggebers in seiner Rolle als Rechtsdienstleister vertreten hat, die gegenläufige Interessenvertretung in derselben Angelegenheit dagegen in sonstiger Funktion erfolgt ist (Hessler/Deckenbrock S. 55f.: aA wohl Kilian/Sabel/vom Stein/Kilian/vom Stein Rn. 459). Die kollidierende Leistungspflicht kann auch aus dem Vertragsverhältnis, dem die zweitberufliche Tätigkeit zugrunde liegt, oder einem sonstigen Anstellungsverhältnis bis hin zu einer Beamtenstellung entstammen (Krenzler/Téubel Rn. 16 hält auch ein eigenes berufliches Interesse des Rechtsdienstleisters für ausreichend).

Keine weitere Leistungspflicht iSd § 4 RDG soll bestehen, wenn der Rechtsdienstleister selbst (nicht berufliche) **Eigeninteressen** verfolgt, die mit denen des Auftraggebers nicht zu vereinbaren sind. Persönliche Beziehungen oder allgemeine wirtschaftliche Interessen erfüllen somit nicht den Tatbestand des § 4 RDG (Kilian/Sabel/vom Stein/Kilian/vom Stein Rn. 460; weitergehend noch Hessler/Deckenbrock S. 56). Nach dieser Auffassung bleibt die Regelung des § 4 RDG insoweit hinter dem aus § 3 BeurkG folgenden Mitwirkungsverbot für Notare zurück, als dort auch Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden, die sich auf Angelegenheiten eines Ehegatten oder Verwandten beziehen (Kilian/Sabel/vom Stein/Kilian/vom Stein Rn. 459).

Der erforderliche **unmittelbare Einfluss** der Rechtsdienstleistung auf eine eigene Leistungspflicht ist immer dann gegeben, wenn es vom Ausgang der rechtsdienstleistenden Tätigkeit abhängt, in welchem Umfang eine eigene Verpflichtung noch besteht, also bspw., wenn durch die Geltendmachung von

Schadensersatzansprüchen gegen einen Dritten (zB mit dem Abschluss eines Abfindungsvergleichs) die **eigene Schadensersatzpflicht gesteuert** werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn ein aus einer Berufsausübungsgemeinschaft ausgeschiedener Rechtsdienstleister seinen Mandanten in einer Regressangelegenheit gegen diese Gesellschaft berät, obwohl er selbst ebenfalls haftet (Grunewald/Römermann/Grunewald Rn. 17). An der Unmittelbarkeit fehlt es dagegen regelmäßig, wenn sich die Rechtsdienstleistung nur über Zwischenschritte auf die andere Leistung auswirkt. Wer eine Person berät, damit diese anderen einen entsprechenden Rat erteilt, verstößt nicht gegen § 4 RDG; die Haftungsfrage bleibt aber unberührt (Grunewald/Römermann/Grunewald Rn. 15; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 16).

- 20 Völlig ungeklärt ist, inwieweit § 4 RDG einem Rechtsdienstleister auch dann einem Tätigwerden entgegensteht, wenn die kollidierende (rechtsdienstleistende) Leistungspflicht von einem **Sozius** vorgenommen wird. Denkbar ist etwa, dass ein ausländischer Rechtsdienstleister, der sich mit einem Kollegen zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossen hat (zu den Zusammenarbeitsmöglichkeiten § 12 RDG Rn. 36f.), ein Mandat übernehmen möchte, das zu einem anderen, von seinem Sozius betreuten Mandat im widerstreitenden Interesse steht. Jedenfalls dann, wenn diese Rechtssachen nicht als Einzelmandat betreut werden, sondern – wie dies der Regelfall ist – Vertragspartnerin die Gesellschaft wird (siehe zum Anwaltsvertrag BGH NJW-RR 2006, 1071 Rn. 9; BGH NJW-RR 2008, 1594 Rn. 10; BGH NJW 2009, 1597 Rn. 10; BGHZ 193, 193 Rn. 15 = NJW 2012, 2435; Deckenbrock AnwBl. 2014, 118), besteht eine relevante Pflichtenkollision, auch wenn außerhalb der Rechtsform der GbR ein Rechtsdienstleister nicht für das Fehlverhalten des anderen haftet.
- 21 Schließlich ist bei Gesamtbeauftragung einer Sozietät im Grundsatz jedem Berufsträger der Gesellschaft die Rolle des Interessenvertreters des Mandanten überantwortet (siehe die insoweit übertragbaren Überlegungen zu § 43a Abs. 4 BRAO bei Deckenbrock Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Rn. 466ff.). Im Grundsatz handelt es sich daher nicht um eine andere Leistungspflicht eines Dritten (hierzu Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 13), sondern um eine eigene Leistungspflicht des Rechtsdienstleisters. Dieser Ausdehnung des § 4 RDG steht auch nicht der Umstand entgegen, dass die Norm – anders als etwa §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 3 BRAO sowie § 3 Abs. 2 und 3 BORA – ausdrücklich keine Fälle gemeinschaftlicher Berufsausübung erfasst. Das BVerfG hatte in der sog. Sozietätswechslerentscheidung von 2003 festgehalten, dass § 43a Abs. 4 BRAO eine grundsätzliche sozietätsweite Erstreckung kennt, obwohl die Norm sogar explizit nur vom Einzelanwalt spricht (BVerfGE 108, 150, 159f. = NJW 2003, 2520f.). Für § 4 RDG kann aufgrund des vergleichbaren Regelungsanliegens nichts anderes gelten.

III. Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung

- 22 Liegt eine Pflichtenkollision vor, so führt dies allein noch nicht zur Unzulässigkeit der Rechtsdienstleistung. Vielmehr muss zugleich die ordnungsgemäße,

also insbesondere die **objektive und frei von Eigeninteressen erfolgende Erfüllung der Rechtsdienstleistungspflicht** gefährdet sein (BT-Drs. 16/3655, 51; BGH NJW 2013, 1870 Rn. 12); die bloße Möglichkeit einer Gefährdung reicht dagegen nicht aus (Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller Rn. 21).

Eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung ist zwar beim Vorliegen einer Pflichtenkollision im Zweifel anzunehmen (Kilian/Sabel/vom Stein/Kilian/vom Stein Rn. 461), diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Allein der Umstand, dass dem Beratenden bei fehlerhafter Beratung jedenfalls Schadensersatzansprüche gegen den Dienstleister zustehen (siehe dazu auch Rn. 34), schließt die Gefährdung indes nicht aus (Grunewald/Römermann/Grunewald Rn. 19).

Die ordnungsgemäße Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist dann nicht gefährdet, wenn über **organisatorische Maßnahmen** sichergestellt ist, dass die Durchführung und Abwicklung der Rechtsdienstleistung völlig unabhängig von der anderen Leistungspflicht erfolgt. Bspw. kann im wirtschaftlichen Bereich eine völlige rechtliche und organisatorische Trennung der Bereiche „Rechtsdienstleistung“ und „sonstige Leistung“ erfolgen, wie dies § 8 a VAG bereits bei Schadensabwicklungsunternehmen für die Rechtsschutzversicherung vorsieht. Unter diesen Voraussetzungen werden durch § 4 RDG auch **Rechtsdienstleistungen durch Rechtsschutzversicherungen** (dazu Rn. 30f.) nicht kategorisch ausgeschlossen. Diese müssten aber, um die Vermutung einer interessengeleiteten Rechtsberatung zu widerlegen, ihre internen Geschäftsabläufe – etwa durch ein vollständiges „Outsourcing“ oder sog. „Chinese Walls“ mit entsprechenden innerbetrieblichen Weisungen und dem Verbot einer Wirtschaftlichkeitsprüfung – in objektiv nachprüfbarer Weise so organisieren, dass bereits der Anschein vermieden wird, die rechtliche Beratung (und wichtiger: Vertretung) durch den Versicherungsmitarbeiter könne darauf abzielen, die für das Unternehmen kostenintensive Beauftragung eines Rechtsanwalts zu vermeiden (vgl. auch Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller Rn. 14f.; Kleine-Cossack Rn. 10). In die Kategorie solcher Outsourcing-Maßnahmen fallen auch die von den Rechtsschutzversicherungen bereit gehaltenen „**Telefon-Hotlines**“, bei denen Rechtsanwälte die Erstberatung übernehmen. Hier ist ein Verstoß gegen § 4 RDG ausgeschlossen (vgl. Grunewald/Römermann/Grunewald Rn. 22; anders offenbar Cornelius-Winkler SVR 2013, 201, 204; ders. NJW 2014, 588, 590). Ausschlaggebend ist, dass der Mandatsvertrag zwischen Versichertem und Rechtsanwalt, aber nicht mit der Rechtsschutzversicherung zu stehen kommt (Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 10).

Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch **Verbände, Berufs- und Interessenvereinigungen**, insbesondere **Gewerkschaften** und **Mietervereinen** (dazu § 7 RDG Rn. 17ff.), die ihren Mitgliedern in ähnlicher Weise wie Rechtsschutzversicherungen zur Gewährung von Rechtsschutz verpflichtet sind, sind weniger strenge Anforderungen an den Ausschluss potentieller Interessenkollisionen zu stellen. Bei ihnen kann nämlich davon ausgegangen werden, dass sie nach ihrem Vereinszweck keine wirtschaftlichen Eigeninteressen verfolgen und dass insbesondere die mit der rechtlichen Betreuung ihrer Mitglieder befassten Mitarbeiter ihre Tätigkeit nicht darauf ausrichten, zur Kostensenkung einen für das Vereinsmitglied möglicherweise nachteilige Erledigung der Rechtsangelegenheit herbeizuführen (ähnlich Gru-

- 25 Nicht gefährdet ist die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung auch bei der **Einziehung einer Forderung auf Erstattung der Mietwagenkosten** (hierzu § 5 RDG Rn. 111f.). Die maßgebliche Rechtsdienstleistung, nämlich die Durchsetzung der Forderung gegenüber der Versicherung, entspricht im Regelfall zugleich dem Interesse des Geschädigten (BGHZ 192, 270 Rn. 15, 17 = NJW 2012, 1005; BGH NJW 2013, 1870 Rn. 12; Otting SVR 2011, 8, 12). Gleiches soll gelten, wenn ein Versicherungsmakler im Auftrag einer Versicherung Ansprüche abzuwehren versucht, die der Kunde eines Versicherungsnehmers gegen diesen geltend macht. Die Anspruchsabwehr liege sowohl im Interesse des Versicherungsnehmers als auch des Versicherers (OLG Köln GRUR-RR 2014, 292, 294; siehe hierzu auch § 5 RDG Rn. 126). Richtigerweise bedarf es hier stets einer Einzelfallbeurteilung. So ist es denkbar, dass dem Versicherungsnehmer an einer reibungslosen Abwicklung des Schadens gelegen ist, während das Versicherungsunternehmen einen möglichst niedrigen Betrag leisten möchte (Hessler/Deckenbrock DB 2014, 2151, 2155f.).
- 26 Interessenkonflikte, die aus Gründen des Verbraucherschutzes einer Zulässigkeit der **Testamentsvollstreckung** (hierzu § 5 RDG Rn. 140ff.) insbesondere durch Kreditinstitute entgegenstehen könnten, bestehen regelmäßig ausschließlich im vermögensverwaltenden Tätigkeitsbereich und nicht in dem Bereich, in dem der Testamentsvollstrecker rechtsbesorgende Tätigkeiten bringt, also etwa Vermächtnisse erfüllt oder den Nachlass auseinandersetzt. Diese Interessenkonflikte sind eher gegeben, wenn der Erblasser etwa einen der Miterben zum Testamentsvollstrecker einsetzt. Probleme, die sich aus der vom Erblasser gewünschten Anlage des Nachlassvermögens bei der testamentsvollstreckenden Bank ergeben können, sind daher solche der Vermögensverwaltung, wie sie in gleicher Weise auch bei jeder Vermögensanlage und -verwaltung für Lebende auftreten (BT-Drs. 16/3655, 55f.). In diesen Fällen liegt daher schon mangels einer Rechtsdienstleistung kein Fall des § 4 RDG vor (siehe bereits Rn. 13). Jedenfalls aber hat der Gesetzgeber eine solche Interessenkollosion gegenüber der grundgesetzlich garantierten Testierfreiheit (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) als vernachlässigenswert und eine potenzielle Gefährdung der Rechtsdienstleistungspflicht als unterhalb der Schwelle des § 4 RDG liegend angesehen. Die § 5 Abs. 2 Nr. 1 RDG zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers, dass im Zusammenhang mit einer Testamentsvollstreckung erbrachte Rechtsdienstleistungen als erlaubte Nebenleistungen gelten, darf nicht über die Hintertür des § 4 RDG wieder unterlaufen werden (Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller Rn. 24; aA Krenzler/Krenzler § 5 Rn. 110ff.).
- 27 An § 4 RDG ist allerdings zu denken, wenn einem Dienstleister ein rechtsdienstleistender Zweitberuf wegen **fehlender persönlicher Eignung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG** verwehrt ist (siehe bereits Rn. 2). In diesem Fall ist sorgfältig zu prüfen, ob der Dienstleister die entsprechende Rechtsdienstleistung unter Berufung auf § 5 RDG als Nebenleistung erbringen darf. Denn auch hier kann die vom Gesetz missbilligte Gefahr einer Interessenkollosion auftreten. Insbesondere für Versicherungsvertreter und -makler sind rechtsberatende Nebenleistungen über § 5 RDG allenfalls sehr eingeschränkt erlaubt,

weil diese zwangsläufig mit seiner Vertretertätigkeit kollidieren (Schlewing/Hessler/Schipp/Schnitker/*Hessler* Teil 3 Rn. 46 ff.; *Römermann* NJW 2011, 884, 886; siehe hierzu auch § 5 RDG Rn. 123 sowie mit zT abweichendem Ergebnis § 10 RDG Rn. 81). Unberührt bleibt allerdings die Rechtsdienstleistungsbefugnis, die § 34d Abs. 1 S. 4 GewO Versicherungsvermittlern gegenüber Dritten, die nicht Verbraucher sind, einräumt (dazu § 3 RDG Rn. 23 ff.; § 5 RDG Rn. 120; § 10 RDG Rn. 77).

Kollidieren zwei Leistungspflichten, die sich beide auf rechtliche Tätigkeiten beziehen (Rn. 16), bedarf es jeweils eines nicht nur abstrakt, sondern **konkret vorliegenden Interessenkonflikts**. Das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden (latenten) Interessenkonflikt verstößt gegen das Übermaßverbot und verletzt Art 12 GG (§ 14 RDG Rn. 48; siehe zu § 43a Abs. 4 BRAO BAGE 111, 371, 375 = NJW 2005, 921, 922; BGH NJW 2012, 3039 Rn. 14; *Hessler/Deckenbrock* NJW 2012, 3265, 3268f.; *Hessler* AnwBl. 2013, 668, 673 mwN). Diese Einschränkung lässt sich mit dem Wortlaut des § 4 RDG vereinbaren, auch wenn danach eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung bereits ausreichen soll. Hiermit ist nicht gemeint, dass bereits jeder auch nur theoretisch denkbare Interessenkonflikt ein Tätigkeitsverbot auslösen kann, vielmehr soll lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Eintritt eines Schadens oder Nachteils keine tatbestandliche Voraussetzung des § 4 RDG ist (Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 3; zu § 43a Abs. 4 BRAO *Deckenbrock* Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Rn. 119, 169; *Hessler* FS Streck, 2011, S. 677, 684, 687).

Eine **Einwilligung** des Rechtsuchenden lässt – auch bei vorheriger Belehrung über den Interessenkonflikt – eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht entfallen. Das Tätigkeitsverbot des § 4 RDG ist grds. **nicht dispositiv** (Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller Rn. 7; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 17). Dies entspricht der Rechtslage zum anwaltlichen Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gem. § 43a Abs. 4 BRAO iVm § 3 Abs. 1 BORA (*Hessler/Prütting/Hessler* § 43a Rn. 202 ff.; *Deckenbrock* Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Rn. 165 ff., 407 ff.). Es ist dem Dienstleister schlicht unmöglich, bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung seine kollidierende Pflicht auszublenden. Auch die Offensichtlichkeit der Interessenkollision schließt eine Gefährdung nicht aus (aA Grunewald/Römermann/Grunewald Rn. 20 mit dem Hinweis, dass dann dem Dienstleistungsempfänger klar sei, dass eine unbefangene Beratung nicht erfolge). Das RDG ist weiterhin als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet, das Informationsmodell konnte sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen (Einleitung Rn. 30; § 1 RDG Rn. 3; § 3 RDG Rn. 1 f.). Das spricht deutlich gegen den dispositiven Charakter des Tätigkeitsverbot aus § 4 RDG. Etwas anderes gilt, wenn in Fällen der gemeinschaftlichen Berufsausübung die Beratung von einem anderen Berufsträger der Gesellschaft vorgenommen wird (Rn. 20 f.). Hier erscheint es – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – sachgerecht, die in § 3 Abs. 2 S. 2 BORA normierte Einschränkung (Einwilligung der betroffenen Mandanten nach umfassender Information; dazu

C. Rechtsschutzversicherungen

- 30 Hauptanwendungsfall des § 4 RDG ist die Regulierungstätigkeit durch Rechtsschutzversicherungen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung, die auch als „**lex Rechtsschutzversicherung**“ bezeichnet worden ist (*Römermann NJW 2006, 3028*), die Rechtslage kodifiziert, die seit einem Grundsatzurteil des BGH aus dem Jahr 1961 (BGH NJW 1961, 1113) in Deutschland gilt (ausführlich zur früheren Rechtslage unter Geltung des RBerG *Lüth* Rechtsschutz durch den Rechtsschutzversicherer, 1997; *Schilasky* Einschränkung der freien Rechtsanwaltswahl in der Rechtsschutzversicherung, 1998, S. 88ff.). Die für die Auslegung des § 4 RDG bis heute maßgebende Entscheidung betraf allerdings nicht die **Erstberatung des eigenen Versicherungsnehmers**, sondern ausschließlich die **Verhandlungen mit dem Gegner des Versicherungsnehmers**, also die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen für diesen. Hier kann, wie der BGH ausgeführt hat, das wirtschaftliche Interesse des Rechtsschutzversicherers an einer Vermeidung von Rechtsverfolgungskosten, zu deren Übernahme der Versicherungsvertrag ihn verpflichtet, eine objektive, allein an den Interessen des Versicherungsnehmers ausgerichtete Vertretung gefährden, ohne dass dieser imstande wäre, ein für ihn ungünstiges Verhandlungsergebnis zu erkennen (BGH NJW 1961, 1113ff.; siehe auch BGH NJW 2006, 3717 Rn. 8f. zu § 7 Nr. 8 BRAO).
- 31 Nicht berührt von der Entscheidung des BGH und damit auch von § 4 RDG nicht verboten sind bloße **Auskünfte der Rechtsschutzversicherung** an den Versicherungsnehmer. Sie stehen im Zusammenhang mit der Erteilung von Deckungsschutz und stellen sich, auch wenn sie im Sinn einer „Erstberatung“ eine vorläufige rechtliche Bewertung der vom Versicherungsnehmer oder gegen ihn erhobenen Ansprüche beinhalten, stets als (auch) eigene Angelegenheit des Versicherungsunternehmens dar (BT-Drs. 16/3655, 51). Sie sind deshalb zulässig, zumal hier die Interessen des Versicherungsnehmers nicht in gleicher Weise gefährdet sind wie bei Verhandlungen nach außen. Zu den Möglichkeiten der Rechtsschutzversicherung, bei einer vollständigen organisatorischen Trennung auch weiter reichende Regulierungstätigkeiten selbst durchzuführen, vgl. oben Rn. 23.

D. Rechtsfolgen

- 32 Liegen die Voraussetzungen des § 4 RDG vor, darf die Rechtsdienstleistung im konkreten Einzelfall nicht erbracht werden. Während § 3 RDG nach ganz hM ein **Verbotsgesetz** iSv § 134 BGB darstellt (§ 3 RDG Rn. 33), ist bislang nicht abschließend geklärt, ob auch ein Verstoß gegen § 4 RDG zur **Nichtigkeit des Vertrags** führt (bejahend § 3 RDG Rn. 34; Hessler/Prütting/Wéth Rn. 22; Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/Müller Rn. 25; *Römermann/Funke Galvíá* NZI 2012, 481, 487; verneinend Grunewald/Römermann/Grunewald Rn. 21; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk Rn. 1; Unseld/Degen/Unseld Rn. 11).